

gegenstehen. Vor allem der gebotene Schutz vor großräumigen Vernässungen in Siedlungsgebieten, von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von kontaminationsgefährdeten Standorten (Deponien, Altlasten) verbietet in weiten Teilen eine Aufspiegelung des Grundwassers (vgl. Grundwasserbewirtschaftungsplan S. 75)

Die „Richtwerte mittlerer Grundwasserstände“ stellen sodann das Abwägungsergebnis zwischen den teilräumlichen Anforderungen an den Grundwasserhaushalt dar. Im beklagten Bescheid wurde dieses Abwägungsergebnis sehr sorgfältig umgesetzt.

Zu C.4. Unzureichende Rechtfertigung des Vorhabens

C.4.2. Prüfung von Alternativen

Unter C. 4.2. greift der Kläger das Thema der Alternativenprüfung auf, ohne darzustellen, aus welchen Rechtsgrundlagen heraus eine solche resultieren könnte. Zur Thematik wurde oben, im Rahmen der UVP-Thematik, bereits eingegangen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen des anhängigen Streitgegenstandes - dem Wasserrecht für den Beigeladenen - ausschließlich der Antragskontext maßgeblich ist. Eine Einschränkung der zu betrachtenden Alternativen - so denn eine solche rechtlich begründbar wäre - ergibt aus dem Zuschnitt des Verbandsgebiets der Riedgruppe Ost: Durch die regionale Beschränkung auf die Gemarkungen der Gemeinde Einhausen sowie der Städte Lorsch, Bensheim und Zwingenberg (§ 1 Abs. 3 Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgruppe Ost i.d. Fassung vom 01.01.1996, zul. geändert am 01.01.2011) sind von vornherein bestimmte Alternativen auszuklammern, die einen anderen Vorhabenträger bedingen: Derartige Alternativen setzen - unabhängig davon, dass sie zu einem *Wechsel des Projekts* führen - ein *Wechsel des Projektträgers* voraus und scheiden allein schon deshalb für eine Alternativenbetrachtung aus (vgl. VGH Mannheim v. 20.07.2011, 10 S 2102/09, Rdnrn. 349, 350 <juris>). Nichtsdestotrotz sollen die einzelnen vom Kläger genannten Punkte folgend kommentiert werden:

C.4.2.1. Wasserwerk Dornheim

Der Kläger verweist auf eine Förderreserve im Wasserwerk Dornheim.

Eine Erhöhung der Entnahmemenge im WW Dornheim stellt keine Alternative dar, weil das Grundwasser im Zustrom dieses Wasserwerks qualitativ beeinträchtigt ist. Bei einer deutlichen Erhöhung der Förderung wäre daher mit einer qualitativen Gefährdung des Rohwassers zu rechnen.

Unabhängig davon kann nicht einfach behauptet werden, dass die Auswirkungen bei einer Mehrentnahme in Dornheim geringer seien als in Jägersburg. Das Wasserwerk Jägersburg ist im Gegensatz zum Wasserwerk Dornheim infiltrationsgestützt. Durch Erhöhung der Infiltration bleibt der Einflussbereich der Grundwasserentnahme im WW Jägersburg unverändert. Eine Erhöhung im WW Dornheim wäre in jedem Fall mit einer Vergrößerung des Einflussbereichs verbunden.